

GEMEINDE THOMASBURG

Der Gemeindedirektor



Gemeinde Thomasburg, Schulstraße 2, 21397 Barendorf

Landkreis Lüneburg
FD 62
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Adresse: Schulstraße 2, 21397 Barendorf
Internet: www.thomasburg.de

Auskunft erteilt: Frank Hagel

Telefon (Zentrale): 0 41 37 / 80 08 – 0
Durchwahl: 0 41 37 / 80 08 – 20

E-Mail: gemeinde-thomasburg@ostheide.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Barendorf
14. Juli 2025

Stellungnahme der Gemeinde Thomasburg zur Fortschreibung des RROP des Landkreises Lüneburg (2. Entwurf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde Thomasburg.

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Thomasburg hat sich bereits im Rahmen der ersten Beteiligung umfassend zu wesentlichen Aspekten des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) geäußert. Die wichtigsten Anliegen betrafen die **wohnbauliche Entwicklung**, den **Schienen- und Straßenverkehr**, die **Radwegeplanung** sowie die **Vorranggebiete für Windenergieanlagen**. Die Gemeinde begrüßte dabei die Flexibilität in der Wohnbauentwicklung und die geplanten Verbesserungen im Radwegenetz, äußerte jedoch erhebliche Bedenken hinsichtlich des Umfangs der Windenergieplanung und der Auswirkungen der geplanten Ortsumfahrung Barendorf.

Insbesondere im Hinblick auf die Ausweisung von Windvorranggebieten haben sich im Vergleich zum 1. Entwurf Verbesserungen aus Sicht der Gemeinde Thomasburg ergeben. Dies wird begrüßt. Die mit grundsätzlichen Überlegungen untermauerte Kritik an der zu hohen Ausweisung von Flächen in der Gemeinde Thomasburg aus der Stellungnahme zum 1. Entwurf halte ich gleichwohl aufrecht.

Gemeindeteile:

Barendorf, Radenbeck, Thomasburg
Wennekath, Wiecheln

Öffnungszeiten:

Montag	8.00	-	12.00 Uhr
Dienstag	12.00	-	18.00 Uhr
Mittwoch	8.00	-	12.00 Uhr
Donnerstag	7.00	-	12.00 Uhr
Freitag	8.00	-	12.00 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Lüneburg
BIC NOLADE21LBG
IBAN DE20 2405 0110 0020 0050 21

Zu Tz. 4.1.3. 04 Straßenverkehr / Ortsumfahrung Bavendorf

Hinsichtlich der möglichen Ortsumfahrung Bavendorf wird im 2. Entwurf ergänzend darauf hingewiesen, dass sich der Auslastungsgrad beim Bau der A 39 prognostisch von 79 % auf 57 % verringern wird. Hierzu ist festzustellen, dass der tatsächliche Bau der A 39 (wenn er denn überhaupt erfolgen wird) zeitlich auch nicht annähernd greifbar ist. Aus der prognostizierten Verringerung des Auslastungsgrades könnte fälschlicherweise geschlossen werden, dass der Bau der Ortsumgehung dann nicht mehr notwendig sei. Dieser Darstellung wird seitens der Gemeinde ausdrücklich widersprochen. Gerade in der jüngsten Vergangenheit sind wieder vermehrt Unfälle an der Kreuzung K 14 / B 216 zu verzeichnen gewesen. Die Ortsumfahrung Bavendorf ist dringend notwendig, um die innerörtliche Verkehrsbelastung für die Anwohner*innen signifikant zu verringern und um den Unfallschwerpunkt K 14 / B 216 zu entschärfen. Zur Entschärfung des Unfallschwerpunktes fordere ich den zeitnahen Bau eines Kreisels im Kreuzungsbereich.

Allgemeine Vorbemerkungen zum Thema Erneuerbare Energien

- a) Die bislang vorliegenden und erweiterten avifaunistischen Gutachten, die im Bereich Thomasburg und Süttorf (Repowering) erstellt wurden, sowie die derzeitigen Prüfungen im Bereich der Breetzer Berge sind bei der Ausweisung der Vorrangflächen mit zu berücksichtigen.
- b) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen werden die Schallemissionen auf Basis von Simulationsrechnungen ermittelt. Diese Simulationen basieren auf idealisierten Annahmen und können topografische Besonderheiten sowie schallreflektierende Strukturen wie Gebäude, Vegetation oder atmosphärische Bedingungen nur eingeschränkt oder gar nicht abbilden. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die vom Menschen wahrgenommene Schallbelastung – insbesondere in größeren Entfernungen zur Anlage – deutlich von den prognostizierten Werten abweichen kann. Gleichzeitig ist eine verlässliche Schallpegelmessung in diesen größeren Distanzen technisch kaum durchführbar, sodass die subjektiv empfundene Lärmbelastung messtechnisch nicht belastbar überprüft werden kann.

Diese Problematik ist derzeit in der Gemeinde Thomasburg konkret und deutlich wahrnehmbar: Die Gemeinde ist bereits heute durch einen bestehenden Windpark mit dieser Diskrepanz zwischen simulierten Werten und tatsächlicher Schallwahrnehmung konfrontiert. Von Seiten zahlreicher Anwohnerinnen und Anwohner wird wiederholt über eine deutlich höhere Lärmbelastung berichtet, als es die schalltechnischen Berechnungen nahelegen. Diese Beobachtungen wurden bereits gegenüber dem Landkreis kommuniziert; der Landkreis ist über die Problematik informiert. Damit besteht keine rein hypothetische, sondern eine konkrete und nachgewiesene Konfliktsituation vor Ort. Die Schallbelastungsproblematik ist schon im Rahmen der Flächenausweisung stärker zu berücksichtigen und es ist zwingend geboten, einer Verschärfung der bestehenden Belastungssituation entgegenzuwirken.

Zu Tz. 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

1. Überblick und allgemeine Ziele

1.1 Gesetzlicher Planungsauftrag und Rechtsgrundlage der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung

Der neu eingefügte Text stellt verständlich und übersichtlich die (geänderten) Rechtsgrundlagen für die regionalplanerischen Entscheidungen des RROP dar. Bei den Rechtsgrundlagen setzt aber bereits die grundlegende Kritik der Gemeinde Thomasburg an. Insbesondere das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und die darauf fußende weitere Gesetzgebung des Bundes und des Landes brechen den prognostizierten Energiebedarf **statisch** auf eine hierfür benötigte Fläche um. Die Berechnung muss aus meiner Sicht allerdings zwingend **dynamisch** erfolgen, um den Flächenverbrauch und die unbestreitbaren Umweltauswirkungen der Anlagen auf das **notwendige** zu begrenzen. Durch technischen Fortschritt und die stetige Vergrößerung der Einzelanlagen steigt die Energieausbeute stetig, so dass es bei einer rein statischen Festlegung der zur Verfügung zu stellenden Flächen zwangsläufig zu gesamtwirtschaftlich unsinnigen (und im Sinne der Verhältnismäßigkeit) auch zu nicht notwendigen Flächenfestsetzungen kommen wird. Auch wenn der Landkreis nicht für die übergeordnete Gesetzgebung verantwortlich ist, muss der Landkreis gleichwohl bei den Gesetzgebern darauf hinwirken, dass die Rechtsgrundlagen entsprechend anzupassen sind, damit zur Zweckerfüllung der gesetzlichen Vorgaben ermessensfehlerfreie Entscheidungen und Festlegungen durch den Landkreis getroffen werden können. Es fehlt weiterhin ein Ansatz zur fairen Lastenverteilung.

Zu Tz. 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

3. Referenzanlage für das Planungskonzept

Die Berechnungen und Festlegungen des RROP basieren nunmehr auf Referenzanlagen, die von einer Gesamthöhe von 225 Metern (anstatt 200 Metern), einer Nabenhöhe von 142,5 Metern (anstatt 140 Metern) und einer Anlagenleistung von 4,5 – 5,5 Megawatt (anstatt 2,8 – 3,5 Megawatt) ausgehen. Auch diese geänderten Referenzdaten sind aufgrund des technischen Fortschrittes nicht mehr zeitgemäß. Und hier wird das o.g. Dilemma deutlich. Die Steigerung der Energieausbeute betrüge damit ca. 60 %! Wenn der zukünftige Energiebedarf vom Bundes- und Landesgesetzgeber einigermaßen richtig prognostiziert und errechnet worden ist (wovon ja ausgegangen werden muss), dann muss doch zwingend der notwendige Flächenbedarf allein durch die geänderten Referenzwerte um ca. 60 % sinken. Der Zusammenhang zwischen Energiebedarf und sinkender Flächennotwendigkeit bei höherer Effizienz der Anlagen ist doch evident und muss dynamisch bei der maximal notwendigen Ausweisung von Flächen Berücksichtigung finden. Dies wird von der Gemeinde Thomasburg nachdrücklich gefordert!

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass selbst die nun festgelegten Referenzwerte nicht mehr angemessen sind. Die Anlagen neuesten Typs haben eine Leistung von 6,8 – 7,2 Megawatt. Damit müsste die Flächenausweisung noch weiter gesenkt werden können/müssen. Alles andere wäre aus meiner Sicht ermessensfehlerhaft und widersprüche den verwaltungsrechtlichen Grundlagen der Verhältnismäßigkeit und des Willkürverbotes.

Mit Bezug auf den Energie Monitor der Avacon (Messwert 8. Juni 2025) hat die Gemeinde Thomasburg einen durchschnittlichen Energieverbrauch von ca. 320 kWh pro Stundenintervall. Demgegenüber steht eine Energieerzeugung aus Wind in Thomasburg von 11.820 kWh pro Stundenintervall (Messwert 8. Juni 2025), was einer Mehrproduktion von **3693%** entspricht. Der Beitrag der Gemeinde zur Stromerzeugung ist damit bereits überproportional erfüllt. Der Beitrag der Gemeinde zur Stromerzeugung ist damit bereits überproportional erfüllt, so dass ein weiterer Ausbau von Windkraft in der Gemeinde Thomasburg als völlig unsinnig zu betrachten und eine Verhältnismäßigkeit nicht gegeben ist.

Zu Tz. 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

4. Gesamträumliche Analyse des Planungsraumes

4.1 Datengrundlagen

Im 2. Entwurf des RROP ist neu festgelegt, dass „*aktuelle Bauleitplanungen der Gemeinden sowie Änderungen an Regionalplänen benachbarter Landkreise, deren Festsetzungen mindestens im 1. Entwurf vorliegen, bis zum 05.06.2024 Berücksichtigung finden. Das Abwägungsmaterial hinsichtlich rechtskräftiger Planungen wird ständig aktuell gehalten.*“ Diese Neufestsetzung bzw. die Berücksichtigung benachbarter Planungen wird ausdrücklich begrüßt. Leider ist der Landkreis Uelzen noch nicht soweit in der Planung wie der Landkreis Lüneburg. Schon jetzt aber scheint klar, dass an der Kreisgrenze Bavendorf/Altenmedingen möglicherweise Vorranggebiete ausgewiesen werden, deren Umfassungswirkung auf die Ortschaft Bavendorf zu prüfen und zu berücksichtigen ist. Ich bitte um Beachtung der benachbarten Planung.

Der tatsächliche Abstand zwischen WEA und den besiedelten Bereichen ist faktisch durch die Festlegung „rotor-out“ nicht mehr wie in der Erläuterung (z.B. S. 583) gegeben. Der tatsächliche Abstand ist abzüglich der Flügelänge anzusetzen, d.h. der Abstand muss bei den großen WEA ca. 1.000 m vom Maststandort zur Bebauung betragen. Deshalb müssen die beiden Vorrangflächen OST DAH 01-02 und Ost-02 entsprechend zur Ortslage Radenbeck hin verkleinert werden.

Zu den einzelnen Vorranggebieten

Potentialfläche OST 02

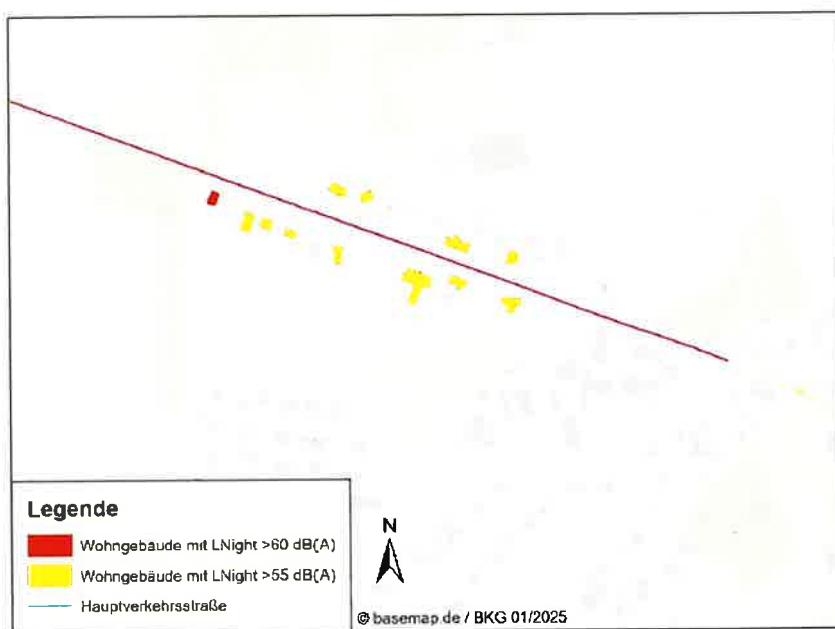
Die Verringerung der Fläche von ursprünglich 247,4 ha auf nunmehr 140,2 ha wird einerseits begrüßt. Andererseits ragt auch die bereits verkleinerte Fläche an die Bebauung von Radenbeck heran. In Radenbeck befinden sich Ferienwohnungen und ein Campingplatz, deren Belange aus unserer Sicht zu berücksichtigen sind. Der Erholungswert dieser touristischen Infrastruktur wird durch die Windenergieanlagen gestört werden. Es steht zu befürchten, dass die touristische Nachfrage stark rückläufig sein wird, wenn durch die Windkraftanlagen deutliche Lärm- und Schattenquellen entstehen. Dies wird existenzbedrohend insbesondere für den Campingplatz sein. Wir fordern diesbezüglich nach wie vor eine Prüfung, ggf. eine Verkleinerung des Gebietes.

Potentialfläche OST 06

Die ursprünglich 78,58 ha große Fläche ist nunmehr ganz gestrichen worden. Dies wird begrüßt, da hierdurch die Belastung des Ortsteiles Bavendorf erheblich verringert wird.

Potentialfläche OST DAH 01

Die Verringerung der Fläche von ursprünglich 460,1 ha auf nunmehr nur noch 47,5 ha wird einerseits begrüßt. Andererseits belastet die verbliebene Teilfläche 01-02 die Ortschaften Bavendorf und Radenbeck. Eine deutliche Verringerung der Belastung für beide Ortsteile würde es geben, wenn die Teilfläche 01-02 weiter verkleinert werden könnte. Hier gilt es auch zu bedenken, dass die Lärmbelastung durch die B 216 zu berücksichtigen ist. Der Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Ostheide verweist auf diese Problematik. Dieser ist zu berücksichtigen. Siehe nachfolgende Grafik aus dem Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Ostheide.



Potentialfläche OST DAH BLE 01

Die Verringerung der Flächen von ursprünglich 2.044,7 ha auf nunmehr nur noch 600,5 ha wird einerseits begrüßt. Die grundsätzliche Kritik aus meiner diesbezüglichen Stellungnahme insbesondere für die Waldstandorte wird jedoch ausdrücklich wiederholt. Standorte im Wald lehnt die Gemeinde Thomasburg kategorisch ab.

Forderungen der Gemeinde Thomasburg

Ich fordere daher nachdrücklich

- 1) die zeitnahe Prüfung und Realisierung der Ortsumfahrt Bavendorf und den Bau eines Kreisels an der Kreuzung B 216/K 14
- 2) eine dynamische Berechnung des Flächenbedarfs für Windenergieanlagen anhand aktueller Referenzanlagen unter Berücksichtigung des prognostizierten Strombedarfs
- 3) die entsprechende Reduzierung/Neuberechnung der Flächenausweisung auf das notwendige Maß gemessen am Energiebedarf
- 4) mit dem Land zu verhandeln, dass der dem Landkreis zugewiesene prozentuale Flächenanteil auf eben dieses angemessene Maß zu reduzieren ist
- 5) die weitere Verkleinerung der Potentialflächen OST DAH 01 und OST-02
- 6) die vorhandene Schallbelastung durch den bestehenden Windpark Thomasburg ausdrücklich in der Planung mit zu berücksichtigen

und wiederhole in diesem Zusammenhang meine Forderungen aus der Stellungnahme zum 1. Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Hagel
Gemeindedirektor